



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
1 6. SEP. 1969
Alten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. September 1969

Nr. 4753

Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungs- und Zonenplan Blatt Nord und das dazu gehörende Zonenreglement zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 3729 vom 5.7.1963 wurde der Bebauungs- und Zonenplan Blatt Süd genehmigt. Für das Teilgebiet nördlich der Kantonsstrasse T 5 wurde bereits am 1.4.1949 (RRB Nr. 1230) ein Bebauungsplan genehmigt, jedoch ohne Zonenausscheidung. Da eine Zonenausscheidung auch in diesem nördlichen Teil erwünscht war, hat die Gemeinde den vorliegenden Plan erstellen lassen. Diverse Strassenzüge mussten den neuen Verhältnissen angepasst werden, so dass der vorerwähnte, am 1.4.1949 genehmigte Bebauungsplan ausser Rechtskraft gesetzt werden soll. Gleichzeitig mit dem Plan wurde als integrierender Bestandteil ein Zonenreglement aufgelegt. Das Gebiet im vorliegenden Plan wurde in folgende Zonen eingeteilt:

WG3 Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig

WG3 SP Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig (in dieser Zone kann nur mit speziellem Bebauungsplan gebaut werden)

W3 Wohnzone, 3-geschossig

W3 SP Wohnzone, 3-geschossig (in dieser Zone kann nur mit spez. Bebauungsplan gebaut werden)

W2 Wohnzone, 2-geschossig

W1 $\frac{1}{2}$ Wohnzone, 1 $\frac{1}{2}$ -geschossig

Grünzone

Waldzone

Waldzungen

Restzone (land- und forstwirtschaftl. Zone)

Die öffentliche Auflage des Planes und des Zonenreglementes erfolgte vom 22. Januar bis 20. Februar 1968. Innert der gesetzlichen Frist wurden 21 Einsprachen eingereicht. 4 Einsprachen wurden wieder zurückgezogen. 11 konnten gütlich erledigt werden.

6 mussten durch den Gemeinderat abgewiesen werden. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung wurde in 4 Fällen Gebrauch gemacht. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 5. Juli 1968 wurden alle Einsprachen abgelehnt. Anschliessend wurde der Plan mit dem dazu gehörenden Reglement genehmigt. Von der Möglichkeit zum Weiterzug der Beschwerden an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Das Zonengebiet im vorliegenden Plan ist relativ gross ausgeschieden. Ein Teil davon war allerdings schon mit dem eingangs erwähnten Bebauungsplan als Baugebiet vorgesehen. Da das vom Regierungsrat bereits genehmigte GKP auf den neuen Zonenplan ausgerichtet ist, kann dieser Anordnung zugestimmt werden.

2. Zur Präzisierung soll § 13 wie folgt in das Reglement aufgenommen werden:

Waldzungen § 13

Die Waldbestände (Waldzungen, im Plan mit Schraffur bezeichnet) sind geschützt und müssen erhalten bleiben. Der gesetzliche Waldabstand muss hier nicht eingehalten werden.

Diese Formulierung ist mit den kantonalen Forstorganen abgeprochen worden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungs- und Zonenplan Blatt Nord und das dazu gehörende Zonenreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach werden genehmigt.

2. Bereits genehmigte Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 624) NN

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und 1 gen.
Zonenreglement
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Zonenreglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rickenbach
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan
Präsident der Planungskommission Herrn M. Frey, Rickenbach, mit
3 gen. Plänen und 1 gen. Zonenreglement
Herrn E. Frey, dipl. Ingenieur ETH, Olten, Ringstrasse 1
Herrn H. Zaugg, Architekt BSA SIA, Olten, Bahnhofstrasse 41
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

